

59.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 88 bis mit 101 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für die Finanzperiode 1896/97, das Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts betreffend.

Eingegangen am 7. Februar 1896.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Atten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft XI.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 3 S. 11 flg.
Berichte Nr. 26 und 74, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 25 S. 320 flg. und Nr. 37 S. 523 flg.)

Die Kammer wolle beschließen:

Kap. 88, Ministerium und unmittelbare Dependenz,
nach der Vorlage

die Einnahmen mit 4040 *M* zu genehmigen und
die Ausgaben mit 279 200 *M* zu bewilligen.

Kap. 89, Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium,
nach der Vorlage

die Einnahme mit 350 *M* zu genehmigen und
die Ausgaben mit 146 950 *M* zu bewilligen.

Kap. 90, Katholisch-geistliche Behörden,
nach der Vorlage

die Einnahmen mit 700 *M* zu genehmigen und
die Ausgaben mit 32 730 *M* zu bewilligen.

Kap. 91, Universität Leipzig,
nach der Vorlage

die Einnahmen mit 435 152 *M* zu genehmigen und
die Ausgaben mit 2 051 220 *M* zu bewilligen,

sowie

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, auf thunlichste Beschränkung der Forderungen, insbesondere bei den Titeln 19 und 39 des Kapitels 91, bei Aufstellung des künftigen Staatshaushalts-Stats hinzuwirken.

Kap. 92, Technische Hochschule in Dresden,
nach der Vorlage

die Einnahmen mit 32 400 *M* zu genehmigen und
die Ausgaben mit 493 320 *M* zu bewilligen,